

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Prüfungsordnung für den potsgradualen Studiengang Master of Public  
Management vom 27. Januar 1999

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management

Vom 27. Januar 1999

Auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 27. Januar 1999 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:<sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung der Prüfung
- § 2 Grad des Abschlusses
- § 3 Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten oder Studienleistungen
- § 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Formen von Prüfungsleistungen
- § 10 Struktur der Abschlussprüfung
- § 11 Fachprüfungen
- § 12 Testate für sonstige Veranstaltungen
- § 13 Abschlussarbeit und Verteidigung
- § 14 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 15 Zeugnis und Urkunde über die Abschlussprüfung
- § 16 In-Kraft-Treten

### § 1 Zielsetzung der Prüfung

Die Prüfung begleitet das postgraduale Studium im Studiengang "Public Management" und bildet den Abschluss dieses Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Studiengegenstands Public Management überblickt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann und die für eine Führungsfunktion in öffentlichen Einrichtungen erforderlichen Fähigkeiten erworben hat.

### § 2 Grad des Abschlusses

Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam den akademischen Grad "Master of Public Management".

### § 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit zwei Semester und drei Monate, maximal 15 Monate.

### § 4 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Public Management wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss (PA) bestellt. Dem PA gehören 4 Mitglieder an: drei Professor/inn/en der Fakultät, die im Studiengang Public Management in der Lehre tätig sind oder waren, sowie ein/e Studierende/r aus dem Studiengang Public Management.

(2) Die Amtszeit des PA beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der PA wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professor/inn/en eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der PA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/in. Über die Sitzungen des PA wird Protokoll geführt. Der PA kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen des PA sind nicht öffentlich.

(3) Der PA entscheidet über alle Prüfungsangelegenheiten im Studiengang Public Management, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht die/der Vorsitzende, die Prüfer/innen oder das Prüfungsamt zuständig sind. Der PA kann Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Die Mitglieder des PA unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Ein/e Kandidat/in kann auf Antrag Einsicht in die Bewertung der eigenen schriftlichen Prüfungsleistungen, in die Protokolle der eigenen mündlichen Prüfungsleistungen sowie in die Gutachten der eigenen Abschlussarbeit erhalten.

### § 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

Der PA bestellt für jedes Prüfungsgebiet die Prüfer/innen und - soweit erforderlich - die Beisitzer/innen. Prüfer/innen und Beisitzer/innen können Professor/inn/en der Fakultät oder Lehrbeauftragte im jeweiligen Prüfungsfach sein. Ein/e Prüfer/in soll in der Regel im Studiengang Public Management eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Namen der Prüfer/innen werden den Kandidat/inn/en rechtzeitig bekannt gegeben. Kandidat/inn/en können - ohne Rechtsanspruch - Prüfer/innen vorschlagen, die die Betreuung der Abschlussarbeit übernehmen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 27. April 1999

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten oder Studienleistungen

Im Studiengang Public Management können weder Studienzeiten noch Studienleistungen aus vorangegangenen Studien angerechnet werden.

## § 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Kandidat/in ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie/er ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem PA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist innerhalb von fünf Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Im Einzelfall kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt der betreffende Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(2) Versucht die/der Kandidat/in, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Belastende Entscheidungen des PA werden der/dem Kandidat/in/en unverzüglich schriftlich - mit Rechtsbehelfsbelehrung - mitgeteilt.

## § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfer/innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	hervorragende Leistung
2 = gut	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4 = ausreichend	trotz leichter Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung
5 = nicht ausreichend	wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechende Leistung

(2) Die Noten können zur besseren Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird die Note einer Fachprüfung aus den Noten für mehrere Teilleistungen gebildet, so errechnet sich diese Fachnote aus dem - ggf. gewichteten - Durchschnitt der Noten für die Teilleistungen.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Notenabstufungen und in Absatz 3 genannten Durchschnittsnoten (Fachnoten) orientieren sich wie folgt am European Credit Transfer System (ECTS):

Deutsche Notengebung	ECTS	ECTS Evaluierung	US-Amerikanisches System
1,0 - 1,3	A	A excellent	A
>1,3 - 1,5	A-	A excellent	A
>1,5 - 1,7	B+	B very good	A
>1,7 - 2,0	B	B very good	A-
>2,0 - 2,3	B-	B very good	B+
>2,3 - 2,7	C+	C good	B
>2,7 - 3,0	C	C good	B
>3,0 - 3,3	C-	C good	B-
>3,3 - 3,7	D	D satisfactory	C
>3,7 - 4,0	E	E sufficient	C-
> 4,0	F	F fail	D

> schlechter als, < besser als

In der rechten Spalte ist zum Vergleich außerdem die ungefähre Entsprechung zu der im angelsächsischen Sprachraum üblichen Benotung angegeben.

## § 9 Formen von Prüfungsleistungen

(1) Im Studiengang "Master of Public Management" sind vor allem die nachstehend genannten Formen von Prüfungsleistungen vorgesehen, für die die folgenden Anforderungen gelten:

- Referat (Vortrag) einschl. Thesenpapier (Regelumfang des Thesenpapiers: 2 Seiten)
- schriftliche Hausarbeit (Term Paper) mit einem Regelumfang von 12 Seiten
- schriftliche Kurzausarbeitung (Short Term Paper) mit einem Regelumfang von 6 - 8 Seiten
- schriftliche Klausur mit einem Zeitumfang von einer Zeitstunde, die die Überprüfung des in einer Veranstaltung erworbenen Wissens anhand von konkreten Frage- und Aufgabenstellungen ermöglichen soll.

(2) Der PA kann weitere geeignete Formen von Prüfungsleistungen auf Antrag von Lehrkräften zulassen.

## § 10 Struktur der Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung gilt als zugelassen, wer ordnungsgemäß zum Studiengang Public Management zugelassen worden ist. Zu den einzelnen Fachprüfungen gilt als angemeldet, wer die mit einer Fachprüfung verbundene Lehrveranstaltung ordnungsgemäß belegt hat.

(2) Die Abschlussprüfung umfasst

1. die Fachprüfungen
2. die Abschlussarbeit
3. die Verteidigung der Abschlussarbeit in der abschließenden mündlichen Prüfung

(3) Im Studium sind mindestens 60 Credit Points (CP) zu erwerben, um die Abschlussprüfung erfolgreich zu bestehen.

(4) Alle Prüfungsleistungen werden im Regelfall in englischer Sprache erbracht.

### § 11 Fachprüfungen

(1) Jede/r Kandidat/in hat die gemäß Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Fachprüfungen zu absolvieren und die damit verbundenen CP zu erwerben; die Fachprüfungen werden in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen, d.h. studienbegleitend erbracht. Die mehrfache Anrechnung gleicher oder ähnlicher Veranstaltungen auf die CP-Vorgabe sowie auf die Abschlussnote ist ausgeschlossen. Die näheren Inhalte der obligatorischen Veranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen, die im Studiengang Public Management gelehrt und geprüft werden, werden durch die jeweils geltende Studienordnung dieses Studiengangs festgelegt und beschrieben. Werden von der/vom Kandidatin/en mehr als die gemäß Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Fachprüfungen bestanden, entscheidet diese/r, welche der Prüfungsnoten vom PA bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen; im Zweifelsfall werden die für die/den Kandidat/in/en günstigsten Noten gewertet. Weitere Einzelheiten der Fachprüfungen legt der PA fest.

(2) Jede/r Kandidat/in muss die nach Studienplan vorgesehenen acht obligatorischen Veranstaltungen belegen und sich jeweils einer Fachprüfung unterziehen. Die Fachprüfung in einer obligatorischen Veranstaltung besteht aus den folgenden drei zu erbringenden Teilleistungen, deren Anforderungen in § 9 bestimmt werden:

- Abhaltung eines Referates (Vortrag) einschl. Thesenpapier und
- Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (Term Paper) und
- Anfertigung einer schriftlichen Klausurarbeit am Ende der Veranstaltung

Die Note der Fachprüfung kommt zustande, indem die drei erbrachten Teilleistungen mit je 25% gewichtet werden und die Lehrkraft zusätzlich die aktive Mitarbeit der/des Kandidatin/en in der betreffenden Veranstaltung mit einem Gewicht von 25% bewertet. Für eine erfolgreich erbrachte Fachprüfung in einer obligatorischen Veranstaltung werden drei CP gewährt.

(3) Jede/r Kandidat/in muss ferner Wahlpflicht-Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 CP belegen und erfolgreich absolvieren. Dabei existieren zwei Optionen:

3a) Die/der Kandidat/in kann sich bei der Veranstaltungswahl, die aufgrund des konkreten Studienplanangebotes zu treffen ist, für eine bestimmte Anzahl an Leistungskursen (Majors) entscheiden. Bei einem Leistungskurs besteht die Fachprüfung aus den folgenden beiden zu erbringenden Teilleistungen, deren Anforderungen in § 9 bestimmt werden:

- Abhaltung eines Referates (Vortrag) einschl. Thesenpapier und
- Anfertigung eines Short Term Papers oder einer schriftlichen Klausurarbeit am Ende der Veranstaltung.

Die Note der Fachprüfung kommt zustande, indem die zwei erbrachten Teilleistungen mit je 33,3% gewichtet werden und die Lehrkraft zusätzlich die aktive Mitarbeit der/des Kandidatin/en in der betreffenden Veranstaltung mit einem Gewicht von 33,3% bewertet. Für eine erfolgreich erbrachte Fachprüfung in einem Leistungskurs werden zwei CP gewährt.

(3 b) In den übrigen von der/vom Kandidatin/en belegten Wahlpflicht-Veranstaltungen ist je eine Fachprüfung zu absolvieren, indem je Wahlpflicht-Veranstaltung eine der folgenden Teilleistungen zu erbringen ist, deren Anforderungen in § 9 bestimmt werden:

- Abhaltung eines Referates (Vortrag) einschl. Thesenpapier oder
- Anfertigung eines Short Term Papers oder
- schriftliche Klausurarbeit am Ende der Veranstaltung.

Die Note der Fachprüfung kommt zustande, indem die erbrachte Teilleistung mit 50% gewichtet wird und die Lehrkraft zusätzlich die aktive Mitarbeit der/des Kandidatin/en in der betreffenden Veranstaltung mit einem Gewicht von 50% bewertet. Für eine erfolgreich erbrachte Fachprüfung in einer derartigen Wahlpflicht-Veranstaltung wird ein CP gewährt.

(4) Die Fachprüfungen werden im Regelfall von denjenigen Lehrkräften abgenommen und bewertet, die die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt haben. Wird eine Fachprüfung nicht bestanden, dann kann sie einmal wiederholt werden. Dabei kann aus wichtigem Grunde von den ursprünglichen Prüfungsformen abgewichen werden.

(5) Eine Wiederholungsprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung - andere Formen von Prüfungsleistungen können von den Lehrkräften beim PA beantragt werden - sollte frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach dem Nicht-Bestehen der Prüfung durchgeführt werden.

### § 12 Testate für sonstige Veranstaltungen

Die/der Kandidat/in hat ferner an den laut Studienplan vorgesehenen sonstigen Veranstaltungen des Studiengangs teilzunehmen, insbesondere an den Prüfungskolloquien, PC-Methoden- und Projektkursen sowie Exkursionen, die auch während der Semesterferien stattfinden können. Die erfolgreiche Teilnahme an den in Satz 1 genannten Veranstaltungen wird von der zuständigen Lehrkraft durch ein Testat bestätigt. Die erfolgreiche Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen ist im Regelfall mit je 2 CP pro Veranstaltung verbunden. Der Prüfungsausschuss kann für ausgewählte Veranstaltungen auch den Erwerb einer davon abweichenden Zahl von CP beschließen.

### § 13 Abschlussarbeit und Verteidigung

(1) Mit der Abschlussarbeit soll die/der Kandidat/in nachweisen, dass sie/er zu einer eigenständigen fachwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem gestellten Thema aus dem weiteren Bereich des Public Management in einem begrenzten Zeitraum unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Lage ist. Das Thema der Abschlussarbeit wird von der/dem Prüfer/in gestellt, die/der vom PA bestellt worden ist. Die/der Prüfer/in der Abschlussarbeit ist im Regelfall ein/e Professor/in der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die/der im Studiengang mitwirkt; ausnahmsweise können nach Entscheidung des PA auch Lehrbeauftragte damit betraut werden. Die/der Kandidat/in kann Vorschläge für Themenwahl und Wahl des Betreuers/der Betreuerin unterbreiten, an die der PA jedoch nicht gebunden ist. Das Thema der Abschlussarbeit ist aus einem der Fachgebiete abzuleiten, die im Studiengang behandelt werden. Der PA vergibt zu einem einheitlichen Zeitpunkt während des zweiten Fachsemesters des Studienganges die Themen der Abschlussarbeiten an die Kandidat/inn/en. Der Ausgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Im Ausnahmefall kann die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit mehrerer Kandidat/inn/en zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Beitrag der einzelnen Kandidat/inn/en eindeutig identifiziert werden kann. Der Regelumfang für Abschlussarbeiten beträgt 40 Seiten.

(2) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt höchstens zwei Monate. Auf begründeten Antrag der/des Kandidat/in kann der PA die Bearbeitungszeit um höchstens 14 Tage verlängern. Das Thema der Abschlussarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht bei der Geschäftsstelle des Studiengangs Public Management in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist im Regelfall in englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit muss eine eigenhändig unterschriebene eidesstattliche Erklärung enthalten, dass die/der Kandidat/in die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat und dass sie/er eine Arbeit mit gleichem oder ähnlichem Thema nicht zuvor einer anderen Institution als Prüfungsleistung vorgelegt hat.

(4) Die Arbeit wird von der/vom Prüfer/in und von einer/m Zweitkorrektor/in bewertet, die/der ebenfalls vom PA benannt wird. Die/der Zweitkorrektor/in soll im Regelfall ein/e Professor/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam oder eine andere im Studiengang Public Management tätige Lehrkraft sein. Die Bewertung der Arbeit ist durch Prüfer/in und Zweitkorrektor/in schriftlich zu begründen. Die Abschlussarbeit soll im Regelfall in einer Frist von höchstens einem Monat bewertet werden. Hat nur eine/r der beiden Gutachter/innen die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder beträgt die Bewer-

tungsdifferenz mehr als 2,0, hat der PA eine/n Drittgutachter/in zu bestimmen. Die Abschlussarbeit wird dann als ausreichend oder besser bewertet, wenn mindestens zwei der Gutachten eine ausreichende oder bessere Bewertung beinhalten. Aus den drei Noten wird dann das arithmetische Mittel gebildet.

(5) Für eine bestandene Abschlussarbeit werden 15 CP gewährt.

(6) Eine nichtbestandene Abschlussarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Dazu wird vom PA ein neues Thema vergeben; ggf. kann auch die/der Prüfer/in gewechselt werden. Wird die Abschlussarbeit nicht bestanden, erhält die Kandidat/in die Möglichkeit, innerhalb von höchstens drei Monaten eine neue Arbeit zu schreiben, begutachten zu lassen und zu verteidigen.

(7) Die Verteidigung der Abschlussarbeit findet vor einer Prüfungskommission statt, die vom PA festgesetzt wird. Die Kommission besteht im Regelfall aus der/dem Prüfer/in und der/dem Zweitkorrektor/in der Abschlussarbeit. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag der/des Kandidat/in über zentrale Fragestellungen aus der Abschlussarbeit sowie aus einem nachfolgenden Prüfungsgespräch, welches das Fach betrifft, aus dem die Abschlussarbeit stammt. Die Verteidigung soll im Regelfall 30 Minuten dauern. Bei der Verteidigung können Studierende des Studiengangs Public Management als Zuhörer anwesend sein, sofern die/der Kandidat/in zustimmt. Für eine erfolgreiche Verteidigung der Abschlussarbeit werden 5 CP gewährt.

### § 14 Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn ein/e Kandidat/in insgesamt mindestens 60 CP erworben hat. Die Credit Points müssen wie folgt zusammengesetzt sein:

- a) In den obligatorischen Veranstaltungen des Studiengangs müssen mindestens 24 CP erworben worden sein,
- b) in den Wahlpflicht-Veranstaltungen des Studiengangs müssen mindestens 8 CP erworben worden sein,
- c) in den sonstigen Veranstaltungen des Studiengangs gemäß § 12 müssen mindestens 8 CP erworben worden sein,
- d) für die Abschlussarbeit müssen die damit verbundenen 15 CP vorliegen und
- e) für die mündliche Verteidigung müssen die damit verbundenen 5 CP vorliegen.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als der gewichtete und ungerundete arithmetische Mittelwert aus den ungerundeten Fachnoten der Fachprüfungen, der ungerundeten Note der Abschlussarbeit und der Note für die Verteidigung der Abschlussarbeit. Der Mittelwert wird auf eine Dezimalstelle genau berechnet, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden folgende Gewichte zugrunde gelegt:

1. Die Gesamtnote der Fachprüfungen geht mit einem Gewicht von 65% in die Gesamtnote der Abschlussprüfung ein.
2. Die Note der Abschlussarbeit wird mit 25% gewichtet.
3. Die Note der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit wird mit einem Gewicht von 10% versehen.

(3) Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5  
= sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5  
= gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5  
= befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0  
= ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0  
= nicht bestanden

Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben werden.

#### § 15 Zeugnis und Urkunde über die Abschlussprüfung

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis enthält mindestens die Noten der von der/vom Kandidatin/en abgeschlossenen Prüfungsfächer, Thema und Note der Abschlussarbeit, Note der mündlichen Verteidigung sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Es wird von der/vom Vorsitzenden des PA unterzeichnet.

(2) Mit dem Zeugnis wird der/dem Kandidatin/en zugleich eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 bestätigt. Die Urkunde wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der/vom Dekan/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen. Mit Aushändigung der Urkunde erhält die/der Kandidat/in die Befugnis, den Abschlussgrad gemäß § 2 zu führen. Zeugnis und Urkunde werden in englischer Sprache ausgefertigt; sie enthalten als Zusatz auch die im angelsächsischen Sprachraum üblichen Äquivalente der Benotung.

#### § 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Studienordnung für das Magisternebenfach Religionswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 9. Februar 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 9. Februar 1995 die folgende Studienordnung erlassen:<sup>1</sup>

### Übersicht

- I. Allgemeine Grundlagen des Studiums
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Beschreibung des Studiengangs
  - § 3 Ausbildungsziele
- II. Organisatorisches
  - § 4 Studienfachberatung
  - § 5 Sprachkenntnisse
  - § 6 Gliederung des Studiengangs
  - § 7 Studienorganisation
  - § 8 Leistungskontrolle
- III. Grundstudium
  - § 9 Definition, Umfang, Dauer
  - § 10 Strukturierung des Lehrangebots
  - § 11 Leistungsnachweise
- IV. Hauptstudium
  - § 12 Definition und Voraussetzungen
  - § 13 Strukturierung des Lehrangebots
  - § 14 Leistungsnachweise
- V. Schlussbestimmungen
  - § 15 In-Kraft-Treten

### I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Magisternebenfachs Religionswissenschaft an der Universität Potsdam und gilt für Studierende, die im Nebenfach Religionswissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

#### § 2 Beschreibung des Studiengangs

(1) Die Aufgabe der Religionswissenschaft ist es, die unterschiedlichen Religionen in ihrer Verschiedenheit als je eigene Versuche eines Welt- und Daseinsverständnisses einsichtig zu machen, dies auch im Vergleich mit den philosophischen und naturwissenschaftlichen Weltdeutungs- und -bewältigungsmodellen.

<sup>1</sup>Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 4. Mai 2000